

Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen

**JUNGHEINRICH**

Stand: März 2011

1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutzbestimmungen sind gültig für alle Jungheinrich-Gesellschaften in Deutschland und sind auf die Durchführung von Arbeiten anzuwenden, die durch Mitarbeiter von Fremdfirmen ausgeführt werden.

Die „Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen“ sind Bestandteil des zwischen einer Jungheinrich-Gesellschaft (Auftraggeber) und der Fremdfirma (Auftragnehmer) bzw. dessen Subunternehmer abgeschlossenen Dienst-/ Werkvertrages und somit verbindlich.

2 Begriffsbestimmungen

Mitarbeiter von Fremdfirmen sind alle nicht zum Auftraggeber gehörenden Personen von Fremd- und Vertragsfirmen, die im Auftrag Arbeiten durchführen.

Jungheinrich Kontaktpersonen (Koordinatoren) sind Mitarbeiter des Auftraggebers, deren Aufgabe es ist, durch Organisation und Koordination für einen sicheren Ablauf der von Arbeitskräften aus Fremdfirmen durchzuführenden Arbeiten zu sorgen.

3 Allgemeine Bestimmungen

Der Auftragnehmer übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass bei der Ausführung der Arbeiten

- alle Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien der für sie zuständigen Berufsgenossenschaft befolgt und
- alle bestehenden Arbeits-, Brand-, Umwelt- und Gesundheitsschutzbestimmungen eingehalten werden.

Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen usw.) sind Sie verpflichtet, soweit betroffen, diese einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, zu informieren, bevor die Arbeit innerhalb unseres Unternehmens aufgenommen wird.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes (Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien usw.) zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz hat der Auftragnehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Auf dem Betriebsgelände dürfen nur entsprechend qualifizierte Arbeitskräfte eingesetzt werden, die die anstehenden Arbeiten sach- und fachgerecht ausführen können. Sie müssen sich jederzeit zur Person und zur Firmenzugehörigkeit ausweisen sowie ggf. eine Aufenthaltsberechtigung nachweisen können. Die Fremdfirma hat sicherzustellen, dass nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die sämtliche für die Aufgaben erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen haben.

Der Auftragnehmer haftet vollumfänglich für alle durch Verstoß gegen diese Vorschriften entstehenden Folgen.

4 Vorschriften

Für das Rauchen gelten die Regelungen an den Standorten. Der Genuss von sonstigen Rauschmitteln ist am gesamten Werksgelände strengstens verboten.

In bestimmten Produktionsbereichen ist der Verzehr von Lebensmitteln (Essen und Trinken) verboten. Zum Essen und Trinken stehen dafür vorgesehene Pausenräume zur Verfügung.

Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen ist nicht gestattet. Das schließt das Fotografierverbot ein. Darüber hinaus sind die Fremdfirmenmitarbeiter verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Arbeiten über vorgenannte Dinge Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

Es dürfen keine Betriebsbereiche betreten werden, die nicht zum im Vertrag festgehaltenen Einsatzort gehören. Der Einsatzort muss auf dem kürzestem Weg betreten und verlassen werden.

Für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Schleifarbeiten in brand- bzw. explosionsgefährdeten Bereichen ist ein Erlaubnisschein einzuholen.

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden. Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit werden vom Werkschutz Kontrollen durchgeführt. Die Kontrollen erstrecken sich auf Personen, Fahrzeuge und alle mitgeführten Behälter und Gegenstände.

Den Anordnungen des Werkschutzes ist unverzüglich Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können den sofortigen Ausschluss der Fremdfirma zur Folge haben.

Sämtliche anfallenden Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Müllentsorgung am Betriebsgelände ist nur nach Genehmigung erlaubt.

Die Lagerung und der Einsatz von Gefahrstoffen ist dem Koordinator vorher anzuzeigen. Das Sicherheitsdatenblatt ist vorzuhalten.

Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt zu verlassen.

5 Unfallverhütung

Es gelten die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften. Die gesetzliche Arbeitszeitregelung ist einzuhalten.

Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen diesen Vorschriften entsprechen und dürfen nur in vorgeschriebener Weise benutzt werden.

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen notwendig oder vorgeschrieben ist, muss der Fremdunternehmer diese seinen Mitarbeitern in ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen.

Es gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung sowie die Regelungen an den Standorten.

Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die bei der Einfahrt angegebene Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten. Auf Verkehrszeichen ist zu achten. Das Befahren von Gebäuden mit Personenkraft- und Lastwagen ist grundsätzlich nicht gestattet.

6 Anmeldung und Unterweisung

Der Ansprechpartner der Fremdfirma hat dem Koordinator die erforderlichen Unterlagen über Arbeitsumfang, -beginn und -ende, Arbeitsunterbrechungen, Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit, die Arbeitsweise und die Personenzahl zur Verfügung zu stellen. Arbeiten außerhalb der betrieblichen Arbeitszeiten (z.B. Wochenende) sind vorher mit dem JH-Koordinator abzustimmen.

Eine Einweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma erfolgt durch den Auftragsverantwortlichen bzw. Koordinator. Der Verantwortliche der Fremdfirma ist für die Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich. Der Unterweisungsnachweis muss auf Verlangen vorgezeigt werden.

Werden einzelne Gewerke von Subunternehmern ausgeführt, so verpflichtet sich die Fremdfirma, dies unverzüglich schriftlich an den Ansprechpartner bzw. den Koordinator der Jungheinrich-Gesellschaft weiterzugeben und mit dem Subunternehmen die Beachtung der Regelungen zum Arbeitsschutz zu vereinbaren.

Damit sich Mitarbeiter verschiedener Auftragnehmer an der gleichen Arbeitsstelle in ihrer Ausführung nicht gegenseitig gefährden oder behindern, ist vor Arbeitsaufnahme eine gegenseitige Abstimmung unter Einbeziehung des Koordinators herbeizuführen.

Der Koordinator hat Weisungsbefugnis auch gegenüber der bei uns tätig werdenden Mitarbeiter der Fremdfirma, soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf erforderlich ist. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten und evt. beschlossene Maßnahmen sind unverzüglich auszuführen. Die von ihm angeordneten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen und für die Dauer der Arbeit aufrecht zu erhalten.

Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist dem Auftragsverantwortlichen oder dem Koordinator unverzüglich zu melden.